



Mitgliederrechte wirksam machen – Datenschutz ernst nehmen

Inhaltliche Einordnung

Genossenschaften leben von der Beteiligung ihrer Mitglieder. Mitgliederrechte dürfen deshalb nicht nur formal bestehen; sie müssen auch praktisch ausgeübt werden können. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, mit anderen Mitgliedern Kontakt aufzunehmen, Unterstützer für Minderheitenrechte zu gewinnen oder alternative Initiativen in der Genossenschaft zu organisieren.

Der Regierungsentwurf will diese Möglichkeiten stärken. Dieses Ziel ist richtig. Gleichzeitig müssen aber die berechtigten Interessen der Genossenschaft und der übrigen Mitglieder berücksichtigt werden.

Besonders sensibel ist die vorgesehene Herausgabe von E-Mail-Adressen. Bei Genossenschaften mit einer engen geschäftlichen Beziehung zu ihren Mitgliedern kann dadurch ein Datensatz entstehen, der Name, Vorname und persönliche E-Mail-Adresse mit der nachgewiesenen Nutzung eines bestimmten Unternehmens verbindet. Bei einer Kreditgenossenschaft wäre etwa erkennbar, dass die betreffende Person Mitglied und möglicherweise zugleich Kunde dieses Instituts ist. Solche Datensätze können für Phishing und andere Formen des Datenmissbrauchs besonders attraktiv sein.

Hinzu kommt ein datenschutzrechtliches Problem: Viele Genossenschaften haben die E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder nicht für die Kommunikation zwischen Mitgliedern erhoben, sondern im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Eine spätere Nutzung für andere Zwecke kann zusätzliche Informationspflichten auslösen und dazu führen, dass Kunden- und Mitgliederbestände miteinander verknüpft werden müssen.

Die Antwort darauf darf aber nicht sein, Mitgliederkommunikation praktisch zu verhindern. Aus unserer Sicht sollte deshalb stärker über **Treuhand- oder Vermittlungsmodelle** nachgedacht werden.

Ein Mitglied oder eine Mitgliedergruppe könnte beispielsweise verlangen, dass eine Nachricht an einen bestimmten Mitgliederkreis oder an alle Mitglieder weitergeleitet wird, ohne dass die E-Mail-Adressen selbst herausgegeben werden. Die Weiterleitung könnte durch die Genossenschaft oder eine unabhängige Stelle erfolgen. Das Verfahren müsste so ausgestaltet sein, dass zulässige Mitgliederkommunikation nicht verhindert werden kann.

Damit ließen sich beide Ziele miteinander verbinden: **effektive Mitgliederrechte und ein zeitgemäßer Schutz personenbezogener Daten.**

Unsere Forderungen

Mitgliederkommunikation ermöglichen, ohne sensible Kontaktdaten unnötig herauszugeben.

Statt einer unmittelbaren Herausgabe von E-Mail-Adressen sollte der Gesetzgeber ein **Treuhand- oder Vermittlungsmodell** vorsehen, über das Mitglieder andere Mitglieder rechtssicher erreichen können.

Das Verfahren muss zugleich sicherstellen, dass zulässige Mitgliederinitiativen nicht durch Vorstand oder Aufsichtsrat blockiert werden können.

Weitere Informationen über unsere Forderungen zur Genossenschaftsreform 2026 unter:
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>



Über den ZdK

Der ZdK ist die Stimme der Genossenschaften des wirtschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements und vertritt rund 650 Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen: Sie schließen sich zusammen, um wirtschaftliche Lösungen für ihre eigenen Bedürfnisse gemeinschaftlich und demokratisch zu organisieren – etwa beim Wohnen, bei Energie, Konsum, Arbeit oder Bildung.